

Mitteilungen für Studierende

Stud.
Mitt.

Theol.

Rech
u
Virtsch

Phil.

Nat.

Notizen

Mitteilungen für Studierende

I. Immatrikulationsbedingungen

1. Ordentliche Studierende

a) Die Vorbildung wird durch das Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen.

In der sowjetischen Besatzungszone oder Ost-Berlin ausgestellte Reifezeugnisse berechtigen zur Immatrikulation nur zusammen mit einem „Anerkennungsvermerk“. Ohne diesen ist eine Immatrikulation nicht möglich.

Mit den Reifezeugnissen bayerischer Wirtschafts-Oberrealschulen (ab Abiturjahr 1957) ist die allgemeine Hochschulreife verbunden.

Reifezeugnisse der Wirtschaftsgymnasien der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen vom Jahre 1961 ab verleihen die allgemeine Hochschulreife.

Die ab Frühjahr 1962 ausgestellten Reifezeugnisse der Wirtschaftsoberschulen des Landes Baden-Württemberg und die ab Ostern 1964 erworbenen Reifezeugnisse der Wirtschafts-Sozialwissenschaftlichen Gymnasien des Landes Nordrhein-Westfalen vermitteln die allgemeine Hochschulreife.

Reifezeugnisse der baden-württembergischen Wirtschaftsoberschulen bis 1961 und der saarländischen Wirtschaftsoberschulen berechtigen dagegen nur zum Studium der Wirtschaftswissenschaft.

Für Reifezeugnisse der baden-württembergischen Wirtschaftsoberschulen gilt eine Ausnahme dann, wenn in den fünf Fächern: Deutsch, Geschichte, Französisch, Englisch und Mathematik die Note „gut“ oder eine bessere Note erzielt wurde. In diesem Falle steht das Zeugnis dem eines Gymnasiums gleich.

Reifezeugnisse der Wirtschaftsoberschulen anderer Bundesländer berechtigen nicht zum Studium an einer bayer. Hochschule.

Abschlußzeugnisse der Frauenoberschulen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz berechtigen nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die in diesen Ländern abgelegte Ergänzungsprüfung zum Studium.

Inhaber von Reifezeugnissen von Oberschulen hauswirtschaftlicher Richtung können ein Hochschulstudium in Bayern nicht aufnehmen.

Vorbildungsnachweise der Abendgymnasien in anderen Bundesländern berechtigen zum Hochschulstudium, sofern der Nachweis erbracht ist, daß das besuchte Abendgymnasium staatlich anerkannt ist.

b) Ausländische Reifezeugnisse bedürfen besonderer Anerkennung, ihre Inhaber eines besonderen Zulassungsbescheides. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, eine amtlich beglaubigte Übersetzung mit vorzulegen.

c) Latein- und Griechischkenntnisse werden bei der Zulassung zum Studium nicht vorausgesetzt. Jedoch ist für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen der Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vorgeschrieben. So sollen Studienbewerber der Rechtswissenschaft ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache nachweisen, wenn sich dieser Nachweis nicht schon aus dem Reifezeugnis ergibt (§ 11 JAPO vom 18. 3. 1966).

Das Große Latinum ist für Studierende erforderlich, welche die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern in den Fächern: Kath. Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Griechisch, Latein oder neuere Sprachen ablegen wollen.

Wer die Prüfung in Latein ablegen will, benötigt das Graecum.

Die Dekanate bzw. Fachbereiche erteilen im Zweifelsfalle Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang dies der Fall ist und bis zu welchem Zeitpunkt der Latein- bzw. Griechischnachweis erbracht werden muß.

Die Vorbereitung auf das Latinum und Graecum ist im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Faches Klassische Philologie an der Universität Regensburg möglich. Der Termin für die Prüfungen wird rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

a) Berufstätige und andere Personen, die mindestens das Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse eines Gymnasiums oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen und kein planmäßiges Fach- und Berufsstudium betreiben, sondern sich nur in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.

b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Teilgebieten zu vervollständigen.

Als Gasthörer können nicht zugelassen werden Personen, die den Vorschriften für die Immatrikulation genügen und die, ohne die vorgeschriebene Semesterzahl und sämtliche Pflichtvorlesungen ordentlich belegt zu haben, das weitere Studium als Gasthörer lediglich zum Zwecke der Ablegung einer akademischen oder staatlichen Prüfung betreiben. Das gleiche gilt auch für diejenigen Studierenden, welche die vorgeschriebene Semesterzahl erreicht haben, infolge Nichtbestehens der Prüfung aber zur Fortsetzung des Studiums genötigt sind.

Gasthörersemester werden grundsätzlich nicht als ordentliche Semester auf das nach den Prüfungs- und Promotionsordnungen vorgeschriebene Studium angerechnet.

Gasthörer können nicht an ersatzgeldpflichtigen Vorlesungen und Übungen teilnehmen.

II. Einschreibung

Für das Sommersemester 1969 können Studienbewerber für Studienrichtungen folgender Fachbereiche eingeschrieben werden:

Katholische Theologie,
Rechtswissenschaft,
Wirtschaftswissenschaft,
Philosophie, Psychologie, Pädagogik,
Geschichte, Gesellschaft, Politik
Sprach- und Literaturwissenschaften.

Eine besondere Zulassung ist nicht erforderlich.

Die Einschreibungsfrist läuft vom 21. 4. bis 9. 5. 1969. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können ab sofort bei der Universität, 84 Regensburg, Universitätsstraße 31, angefordert werden. Studierende, die bereits an der Universität Regensburg immatrikuliert sind, erhalten die Vordrucke beim Pförtner des Sammelgebäudes. Die Frist für die Rückmeldung läuft am 16. 5. 1969 ab.

Die Auswertung der Unterlagen erfolgt durch eine Elektronische Datenverarbeitungsanlage. Es ist daher unerlässlich, alle Fragen vollständig und gut leserlich zu beantworten (Schreibmaschine oder Druckschrift). Aus dem gleichen Grunde können Anträge, denen die zur Aufnahme an der Universität erforderlichen Nachweise (aufgeführt in Abschnitt III des Vordruckes) nicht beigelegt sind, nicht bearbeitet werden. Sie werden als nicht gestellt betrachtet.

Es wird gebeten, die Hinweise auf den Vordrucken genau zu beachten.

Die Immatrikulation findet in der Studentenkanzlei der Universität, Sammelgebäude, Universitätsstraße 31, Erdgeschoß, Zi. Nr. 007 statt.

Zu diesem Zweck sind vorzulegen:

1. Antrag für die Aufnahme als ordentlicher Studierender,
2. Originalreifezeugnis oder entsprechender, vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannter Vorbildungsnachweis (Ausländer: Vorbildungsnachweis mit amtlich beglaubigter Übersetzung),
3. polizeiliches Führungszeugnis (nur, wenn der Bewerber nicht unmittelbar von einem Gymnasium oder einer anderen Hochschule kommt; für Bewerber, die in den letzten drei Monaten aus der Bundeswehr entlassen wurden, genügt ein Führungszeugnis der Bundeswehr),
4. drei Paßbilder,
5. von Studierenden, die von einer anderen Hochschule kommen, außerdem:
 - a) Studiennachweise der bisher besuchten Hochschulen mit eingetragener Exmatrikel,
 - b) ggf. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,
6. Ausländer außerdem
 - a) Aufenthaltsgenehmigung,
 - b) Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache.
7. Personen, die im Staatsdienst, oder in der Vorbereitung auf solche Dienste stehen, werden nur mit schriftlichem Einverständnis der vorgesetzten Behörde eingeschrieben.

III. Exmatrikulation

Wer das Studium an der Universität Regensburg nicht fortsetzen will, muß sich exmatrikulieren lassen.

Die Verpflichtung zur Exmatrikulation besteht auch bei einer Unterbrechung des Studiums (anders bei Beurlaubung, vgl. § 28 Satzung für die Studierenden).

Die Exmatrikulation kann frühestens zwei Wochen vor Semesterschluß und spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist des folgenden Semesters beantragt werden.

Antragsformulare werden in der Studentenkanzlei ausgegeben.

Die Gebühr für die Exmatrikulation beträgt 6,— DM.

IV. Gebühren

1. Einschreibungsgebühr (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):

- | | |
|--|----------|
| a) bei der erstmaligen Einschreibung an einer deutschen Hochschule | DM 74,75 |
| b) für die Wiedereinschreibung (Kartenerneuerung) in Regensburg | DM 52,75 |
| c) nach vorgängigem Besuch einer deutschen Hochschule | DM 59,75 |

In diesen Beträgen sind folgende Wohlfahrtsgebühren enthalten:

Studentenkrankensversicherung	DM 21,50
Studentenunfallversicherung	DM —,50
Studentenwerk	DM 10,50
AStA	DM 9,—
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Hochschulsportreferenten (ADH)	DM —,25
zusammen:	<u>DM 41,75</u>

d) Gasthörer zahlen bei einer Belegung bis zu

4 Semesterwochenstunden	DM 20,—
bei mehr als 4 Semesterwochenstunden	DM 30,—
Unfallversicherung	DM —,50

Ordentliche Studierende, die als Hörer einer anderen Regensburger Hochschule eingeschrieben sind, sind von der Einschreibungsgebühr befreit, wenn sie nicht mehr als acht Wochenstunden belegen;

andernfalls zahlen sie je Semester DM 15,—

2. Allgemeine Gebühr (Studiengebühr) DM 65,—

(von Gasthörern nicht zu entrichten)

3. Vorlesungsgebühren je Semesterwochenstunde DM 3,—

4. Sportbeitrag DM 3,—

5. Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Bayer. Kostengesetz und dem dazu erlassenen Kostenverzeichnis.

6. Gebührenerhebung:

Nach Ablauf der Belegfrist (16. 5. 1969) wird den Studierenden der Studiennachweis, der zugleich Gebührenbescheid ist, zugestellt.

Es wird gebeten, von Einzahlungen vor Erhalt eines Gebührenbescheids unbedingt abzusehen.

V. Das Belegen von Vorlesungen

(Belegfrist 21. 4.—16. 5. 1969)

a) Allgemeines

Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen in allen Fachbereichen zu belegen. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die nur eine fachgebundene Hochschulreife besitzen.

Ordentliche Studierende müssen in jedem Semester wenigstens vier Semesterwochenstunden gebührenpflichtige Vorlesungen (Übungen) belegen, andernfalls wird das Semester nicht angerechnet (§ 27 der Satzung für die Studierenden an den bayer. Universitäten). Soweit Studien-, Prüfungs- oder Promotionsordnungen für die Anerkennung eines Semesters eine höhere Zahl als vier Semesterwochenstunden vorschreiben, verbleibt es dabei.

Das Belegen erfolgt mit Hilfe von Belegautomaten, die im Untergeschoß des Hörsaaltraktes aufgestellt sind. Neben der Bedienungsanleitung an den Belegplätzen wird

der Studierende durch einen Aufdruck auf dem Belegformular über das Verfahren im einzelnen unterrichtet. Es wird gebeten, diese Hinweise unbedingt zu beachten.

b) Ausgabe der Vordrucke

Kartenerneuerer erhalten den Belegbogen und die übrigen Vordrucke wie bisher an der Pforte im Sammelgebäude. Den Neueingeschriebenen werden die Vordrucke mit den übrigen Studienunterlagen in der Studentenkanzlei, Zimmer 007, ausgehändigt.

c) Belegzeiten

Innerhalb der Belegfrist, das ist vom 21. 4.–16. 5. 1969, können die Belegautomaten wie folgt benutzt werden:

Montag – Freitag, 9–12 und 13–16.30 Uhr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Belegautomaten während dieser Zeiten nur einmal benutzt werden dürfen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, wird zur Rechenschaft gezogen und die Belegung als nicht getätigt betrachtet.

Wer irrtümlich belegte Vorlesungen löschen bzw. zusätzliche Vorlesungen nachbelegen will, kann dies Montag – Freitag, 16–16.30 Uhr vornehmen. Die Studierenden werden gebeten, Änderungen, die sich in Vorlesungsankündigungen nach dem Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses noch ergeben, den Anschlägen an den Anschlagtafeln für Vorlesungsankündigungen – im Untergeschoß des Hörsaaltraktes – zu entnehmen.

d) Ausgabe der Semestermarke

Nach Beendigung des Belegvorganges gibt der Belegautomat die Semestermarke aus. Diese muß im Studentenausweis in das dafür vorgesehene Feld geklebt und eigenhändig unterschrieben werden. Studentenausweise ohne Semestermarke haben keine Gültigkeit.

e) Eintrag im Studienbuch

Die Datenverarbeitungsanlage druckt auf Grund der in die Belegautomaten getippten Vorlesungen, Übungen, Seminare usw. den Studiennachweis aus, der zugleich als Gebührenbescheid gilt. Dieser Nachweis ist in das Studienbuch einzuheften. Eine handschriftliche Eintragung der belegten Vorlesungen in das Studienbuch erübrigt sich.

f) Abgabe des Belegbogens usw. an die Studentenkanzlei

Nach Beendigung der Belegung sind an die Studentenkanzlei abzuliefern (Einwurf in den Briefkasten am Tisch zwischen den Belegautomaten):

a) von Kartenerneuerern der ausgefüllte Belegbogen, ggf. die Änderungsanzeige und der weiße Meldebogen des Statistischen Landesamtes

b) von Neueingeschriebenen der ausgefüllte Belegbogen

c) von Gasthörern der ausgefüllte Belegbogen.

Eine persönliche Abgabe dieser Unterlagen in der Studentenkanzlei ist nicht notwendig.

VI. Anrechnung bisher belegter Semester

Über die Anrechnung bisher belegter Semester entscheiden – nach erfolgter Einschreibung an der Universität Regensburg – die jeweiligen Prüfungsausschüsse, bei Lehramtskandidaten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Prüfungsamt für das Lehramt an Gymnasien, 8 München 2, Salvatorplatz 2. Das Prüfungsamt behält sich sämtliche Auskünfte vor, die das Studium für das Lehramt betreffen (Fächerverbindung u. ä.).

Über die Anrechnung bisher belegter Semester für eine Promotion entscheidet – ebenfalls erst nach erfolgter Einschreibung an der Universität Regensburg – die jeweilige Fakultät. Auskünfte über die Promotion erteilen ausschließlich die Fakultäten.

VII. Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell

1. Personenkreis:

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studierende gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Die Förderung wird als Anfangs- und Hauptförderung gewährt.

2. Eignungsvoraussetzungen:

a) Anfangsförderung.

Wer als ordentlicher Studierender zum Studium zugelassen ist, erfüllt die Eignungsvoraussetzung der Anfangsförderung, es sei denn, der Förderungsausschuß hält nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nicht für gegeben.

Innerhalb der ersten drei Fachsemester wird die Förderung jeweils im Sommersemester für vier Monate und im Wintersemester für fünf Monate gewährt. Der Förderungsmeßbetrag beträgt derzeit monatlich 320,- DM.

Vom 3. Semester an wird der Förderungsbetrag zu $\frac{3}{5}$ als Stipendium und $\frac{2}{5}$ als Darlehen vergeben bis der Darlehensbetrag von 2500 DM erreicht ist. Bei bestandenen Abschlußexamen wird das Darlehen um den 1500 DM übersteigenden Betrag gekürzt.

b) Hauptförderung.

Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt.

Die Hauptförderung wird vom 4. Semester an bis zur Höchstförderungsdauer gewährt. Es werden auch die Ferienmonate gefördert. Der Förderungsmeßbetrag ist ebenso hoch wie in der Anfangsförderung.

3. Wirtschaftliche Voraussetzungen:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nach den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsgrundlagen beurteilt. Einkommen und Vermögen des Antragstellers und der zum Unterhalt Verpflichteten sind entsprechend zu berücksichtigen.

4. Antragstellung:

Diese ist nur bis 19. Mai 1969 (Ausschlußfrist) möglich. Antragsformulare werden beim Studentenwerk ausgegeben. Dort sind auch die Anträge mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

Studierende, die sich erstmals um die Honnef-Förderung bewerben, müssen ihrem Antrag noch folgende Unterlagen beifügen:

Lebenslauf, ein Lichtbild, eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses und sonstige Prüfungszeugnisse.

5. Bewilligungsbescheid:

Antragsteller, die in die Förderung aufgenommen werden, erhalten über das Studentenwerk einen Bewilligungsbescheid.

Nach den z. Zt. geltenden Vorschriften ist mit Bewilligung der Förderung Hörgelderlaß verbunden.

VIII. Hörgelderlaß

für Studierende, die außerhalb des Honnefer Modells stehen.

a) Allgemeines:

Studierende, die außerhalb des Honnefer Modells stehen, können Hörgelderlaß beantragen. Dieser erstreckt sich auf die Allgemeine Gebühr (Studiengebühr) und das Unterrichtsgeld. Es wird voller oder teilweiser Erlaß gewährt; dieser nur in vollen Vierteln.

Hörgelderlaß wird nur gewährt, wenn der Bewerber des Erlasses bedürftig und würdig ist. Im allgemeinen kann Hörgelderlaß erst vom 3. Semester ab gewährt werden. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen kann unter besonderen Umständen schon vom 1. Semester ab teilweiser Erlaß bewilligt werden.

b) Antragstellung:

Das Gesuch um Hörgelderlaß ist bis spätestens 19. 5. 1969 (Ausschlußfrist) in der Studentenzentrale einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Mit dem Gesuch um Hörgelderlaß ist darzulegen, daß der Antragsteller nach seinen und seiner zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung der Hörgelder nicht aufbringen kann.

Über das Gesuch entscheidet der Förderungsausschuß der Universität.

IX. Hochschulkranken- und Hochschulunfallversicherung

Hochschulkranken- und -unfallversicherung sind Versicherungen, keine Förderungseinrichtungen. Die Beiträge werden mit den übrigen Gebühren von der Universitätskasse erhoben und mit dem Versicherungsträger – Bayerische Versicherungskammer München – abgerechnet.

a) Hochschulkrankenversicherung:

Der Pflichtversicherung unterliegen alle ordentlichen Studierenden der Universität.

Die Hochschulkrankenversicherung ist keine Versicherung im Sinne der Reichsversicherungsordnung, sondern eine Privatkrankenkasse. Es werden daher keine Krankenscheine ausgegeben. Dem Versicherten steht die Wahl des behandelnden Arztes grundsätzlich frei. Es wird jedoch empfohlen, bei Beginn der Behandlung den Arzt auf die Mitgliedschaft bei der Hochschulkrankenversicherung hinzuweisen, damit unerwartet hohe Mehrkosten vermieden werden.

Zur Kostenerstattung sind die Belege spätestens 3 Monate nach Abschluß der Behandlung beim Studentenwerk Regensburg, Universitätsstraße 33, zur Weiterleitung an die Bayerische Versicherungskammer einzureichen. Der Studentenausweis ist dabei vorzuzeigen.

b) Hochschulunfallversicherung (gilt auch für Gasthörer):

Diese Versicherung gilt nur für Unfälle, die der Versicherte erleidet im unmittelbaren

Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb oder mit Veranstaltungen der Universität, soweit sie sich im Bereich der Universität oder auf dem unmittelbaren Wege zu dieser ereignen.

Unfallanzeigen müssen unverzüglich beim Studentenwerk vorgenommen werden.

c) Für alle Fragen, die mit der Hochschulkranken- und -unfallversicherung zusammenhängen, ist das Studentenwerk, Mensagebäude, zuständig.

X. Beratung in Studienfragen

Beratung in Studienfragen erfolgt durch die Dekanate und Fachbereiche der einzelnen Fakultäten. Dort sind auch die Studienpläne erhältlich, ebenso Auskünfte über die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

XI. Zimmervermittlung

(Di – Do 9 – 12, Mensagebäude)

Das Studentenwerk Regensburg ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Da schriftliche Zimmervermittlungen nur selten zum gewünschten Erfolg führen, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Beginn des Semesters vorzusprechen.

XII. Verschiedenes

1. Studienbescheinigungen und Anträge auf Schülerfahrkarten können erst dann ausgestellt bzw. bestätigt werden, wenn der Studierende immatrikuliert und im Besitze des Studentenausweises der Universität Regensburg ist.

Es wird empfohlen, bei der Ankunft in Regensburg die Fahrkarte an der Sperre nicht abzugeben. Nach der Einschreibung wird in der Studentenzentrale, Zimmer Nr. 007, eine Bestätigung über die erfolgte Immatrikulation ausgehändigt. Mit dieser Bestätigung und der zurückbehaltenen Fahrkarte kann bei der Bundesbahn Rückerstattungsantrag gestellt werden.

2. Mensa und Erfrischungsraum

Mittag- und Abendessen werden in der Mensa, Universitätsstraße 33, neben dem Sammelgebäude, ausgegeben.

Im Mensagebäude befindet sich auch eine Milchbar. Der im Untergeschoß des Hörsaaltraktes des Sammelgebäudes liegende Erfrischungsraum wird wie bisher vom Studentenwerk bewirtschaftet.

3. Arbeitsvermittlung (Mo – Fr 8 – 9, Mensagebäude)

4. Hörsaalbezeichnung

Hörsaalbau des Sammelgebäudes	H 01 = 384 Plätze
	H 02 = 288 Plätze
	H 03 = 144 Plätze
	H 04 = 63 Plätze

Lehrstuhlbau des Sammelgebäudes	S 05/109/1. Stock = 40 Plätze
	S 06/110/1. Stock = 40 Plätze
	S 07/209/2. Stock = 40 Plätze
	S 08/210/2. Stock = 40 Plätze
Alumneum (Am Ölberg 2)	A 09 = 60 Plätze
Behelfsbau hinter der Mensa	B 10 = 63 Plätze
	B 11 = 40 Plätze
Am Ölberg 6	D 12 = 195 Plätze
	D 13 = 100 Plätze
	D 14 = 120 Plätze
	D 15 = 90 Plätze
	D 16 = 40 Plätze
	D 17 = 40 Plätze
	D 18 = 40 Plätze

5. Erklärung der Abkürzungen bei den Vorlesungen:

u. = unentgeltlich (gratis)

ö. = öffentlich (publice). Diese Vorlesungen sind unentgeltlich.

Für die nicht besonders bezeichneten Vorlesungen muß Unterrichtsgeld nach dem zur Zeit gültigen Gebührentarif (3,- DM für die Semesterwochenstunde) entrichtet werden (privatim-Vorlesungen).

Theol

Rech
u
Virtsch

Phil.

Nat.

Zuständige Stellen

Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen	Studentenkanzlei
Anschriftenänderungen	Studentenkanzlei
Anrechnung von Studienzeiten	Zuständiger Prüfungsausschuß
Arbeitsvermittlung für Werk- und Gelegenheitsarbeit der Studenten	Außenstelle des Arbeitsamtes Regensburg bei der Studentenschaft
Auslandsstipendien	Akademisches Auslandsamt
Belegen	Studentenkanzlei
Beratung in Studienfragen	Dekanate und Fachbereiche
Berufsberatung	Arbeitsamt Regensburg
Bescheinigung von Studienzeiten	Studentenkanzlei
Betreuung der ausländischen Studierenden	Akademisches Auslandsamt
Beurlaubung	Studentenkanzlei
Darlehen	Studentenwerk Regensburg
Deutschkurse für Ausländer	Studentenkanzlei
Einschreibung	Studentenkanzlei
Exmatrikulation	Studentenkanzlei
Fachschaftsvertretungen	Studentenschaft
Fahrpreisermäßigungen, Bescheinigung der Anträge	Studentenkanzlei
Förderung deutscher Studenten nach dem Honnefer Modell	Studentenwerk Regensburg
Förderung ausländischer Studenten	Akademisches Auslandsamt
Fundsachen	Hausinspektion
Gasthörer	Studentenkanzlei
Gebührenfestsetzung	Studentenkanzlei
Gebührenerlaß	Studentenwerk Regensburg
Gebührenerlaß für Ausländer	Akademisches Auslandsamt
Gebührenzahlung	Zahlstelle der Universität
Gesundheitsfürsorge	Studentenwerk Regensburg
Honnefer Modell	Studentenwerk Regensburg
Immatrikulation	Studentenkanzlei
Immatrikulationsbescheinigung	Studentenkanzlei
Internationale Ferienkurse	Akademisches Auslandsamt
Kartenerneuerung	Studentenkanzlei
Krankenversicherung	Studentenwerk Regensburg

Leistungsprüfungen	Dekanate und Fachbereiche
Nachbelegen	Studentenkanzlei
Promotionsordnungen	Dekanate
Prüfungen	Prüfungsämter
Prüfungsgebühren	Zahlstelle
Prüfungsordnungen	Dekanate, Prüfungsämter
Rückmeldung (Kartenerneuerung)	Studentenkanzlei
Stiftung Volkswagenwerk, Stipendien an deutsche Studenten	Dekanate
Stipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes	Akademisches Auslandsamt
Stipendien für ausländische Studenten	Akademisches Auslandsamt
Studenten, ausländische	Akademisches Auslandsamt
Studenten-Krankenversicherung	Studentenwerk Regensburg
Studienförderung nach dem Honnefer Modell	Studentenwerk Regensburg
Studentenseelsorge	Studentenpfarrer
Studentenwohnheime	Wohnheimträger
Studienberatung	Dekanate und Fachbereiche
Studienbuch-Zweitschrift	Studentenkanzlei
Studentenausweis-Zweitschrift	Studentenkanzlei
Studienfachwechsel	Studentenkanzlei
Unfallversicherung	Studentenwerk Regensburg
Vorlesungsverzeichnis, Vertrieb	Buchhandel
Wohnungswechsel, Anzeige	Studentenkanzlei
Zimmervermittlung	Studentenwerk Regensburg
Zulassung von Ausländern zum Studium	Studentenkanzlei
Zweiteinschreibung	Studentenkanzlei

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

Anschriftenverzeichnis

Allgemeiner Studentenausschuß
Außenstelle des Arbeitsamtes
Regensburg
Arbeitsamt

Dekanate

Katholisch-Theologische Fakultät
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät
Philosophische Fakultät
Naturwissenschaftliche Fakultät

Fachbereiche

Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaft
Philosophie, Psychologie,
Pädagogik
a) Philosophie
b) Psychologie

c) Pädagogik
d) Musikwissenschaft
e) Kunstwissenschaft
Geschichte, Gesellschaft, Politik
Sprach- u. Literaturwissenschaften
Slavische Philologie
Biologie

Forschungsstelle
für Internationales Steuerrecht
Hausinspektion
Rektorat (Anmeldung)
Senatsbeauftragter für die Betreuung
der ausländischen Studierenden
Senatsbeauftragter für
Presseangelegenheiten
Beauftragter des Rektors
für Studentenfragen
Studentenkanzlei

Mensagebäude, Universitätsstr. 33
Mensagebäude, Universitätsstr. 33
Regensburg, Minoritenweg 10

Am Ölberg 6/2. Stock, Zi. 21.
Sammelgebäude, Zi. 421/4. Stock

Sammelgebäude, Zi. 623/6. Stock
z. Zt. noch 8 München 2, Karlstr. 23,
Inst. f. Org. Chemie an der Universität
München

Sammelgebäude, Zi. 623/6. Stock
Sammelgebäude, Zi. 212/2. Stock

Haidplatz 8/3. Stock, Zi. 311a
Haidplatz 8/2. Stock, Zi. 201
und Ägidienplatz 1/2. Stock,
Eingang Beraiterweg
Pustetbau, Rote Hahnengasse 6
Alumneum, Am Ölberg 2/4. Stock
Pustetbau, Rote-Hahnen-Gasse 6
Alumneum, Am Ölberg 2/1. Stock, Zi. 108
Sammelgebäude, Zi. 226
Universitätsbauamt, Universitätsstr. 82
z. Zt. noch 8 München 2, Luisenstr. 14,
Zoolog. Inst. an der Universität München
Pustetbau, Rote Hahnengasse 6

Sammelgebäude, Zi. 006/Erdgeschoß
Sammelgebäude, Zi. 613/6. Stock
Sammelgebäude, Zi. 009/Erdgeschoß

Sammelgebäude, Zi. 134/1. Stock

Sammelgebäude, Zi. 523/5. Stock

Sammelgebäude, Zi. 007/Erdgeschoß

Studentenschaft	Mensagebäude, Universitätsstr. 33
Studentenwerk	Mensagebäude, Universitätsstr. 33
Vertrauensdozenten	
Deutsche Forschungsgemeinschaft	Landshuter Straße 11
Beauftragter des Hochschulverbandes	Landshuter Straße 11
Studienstiftung des Deutschen Volkes	Sammelgebäude, Zi. 111/1. Stock
Prüfungsämter	
Örtlicher Leiter der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien	Sammelgebäude, Zi. 126 und 622
Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt	
Vorsitzender Sekretariat	Sammelgebäude, Zi. 310/3. Stock Sammelgebäude, Zi. 622/6. Stock
Universitätsverwaltung	
Kanzler	Sammelgebäude, Zi. 615/6. Stock
Vertreter des Kanzlers	Sammelgebäude, Zi. 614/6. Stock
Verwaltungsangelegenheiten der Philosophischen Fakultät und deren Fachbereiche	Sammelgebäude, Zi. 622/6. Stock
Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft einschließlich des Prüfungsamtes und des Fachbereichs Rechtswissenschaft	Sammelgebäude, Zi. 622/6. Stock
Studentenkanzlei, Gebührenfestsetzung, Stipendienwesen	Sammelgebäude, Zi. 007/Erdgeschoß
Verwaltungsangelegenheiten der Universitätsbibliothek	Mensagebäude, Universitätsstraße 33
Rechts- und Bauangelegenheiten	Sammelgebäude, Zi. 614/6. Stock
Akademische Angelegenheiten	Sammelgebäude, Zi. 622/6. Stock
Registratur	Sammelgebäude, Zi. 618/6. Stock
Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten	Sammelgebäude, Zi. 617/6. Stock
Personalangelegenheiten	Sammelgebäude, Zi. 004/Erdgeschoß
Beschaffungswesen	Sammelgebäude, Zi. 024/Erdgeschoß
Zahlstelle	Sammelgebäude, Zi. 025/Erdgeschoß
Universitätsbibliothek	Sammelgebäude und Ägidienplatz 1 (für Benutzer nur Sammelgebäude, Universitätsstraße 31)
Universitätsbauamt	Universitätsstraße 82

Theol.

Rech
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

Verein der Freunde der Universität Regensburg e.V.

Der am 1. März 1948 gegründete Verein hatte sich zur Aufgabe gestellt, durch seine Aktionen die Gründung der Universität verwirklichen zu helfen. Seit der Annahme des Gesetzes über die Gründung einer 4. bayerischen Landesuniversität in Regensburg widmet er sich der Förderung des Aufbaues der Universität.

Vorstand:

Oberbürgermeister Rudolf Schlichtinger, MdL (1. Vorsitzender)

Regierungspräsident Dr. Ernst Emmerig (2. Vorsitzender)

Ludwig Rauscher (Geschäftsführer)

Georg Aumüller

Hanna Dachs

Prof. Dr. Dietrich Jahn

Rechtsanwalt Franz Klenner

Prof. Dr. Eduard Mühlbauer

Bezirkstagspräsident Landrat Johann Pösl

Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

Regierungspräsident Johann Riederer

Dr. Franz Schmidl

Dr. Wolf-Peter Schnetz

Prof. Dr. Ekkehard Schumann

Bürgermeister Dr. Sigmund Silbereisen

Vertreter der Universität im Beirat:

Prof. Dr. Heinz Angermeier

Dr. Rolf Breuer

stud. rer. pol. Martin Weidhaas

Studentenseelsorge

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Hochschulbereich sind seitens der Kirchen beauftragt:

Dr. Willibald Leierseder, Regensburg, Weiherweg 6, Telefon 3 38 58, katholischer Studentenpfarrer

Willi Schätzler, Regensburg, Weiherweg 6 (Studentenwohnheim), Telefon 3 38 58, katholischer Studentenpfarrer

Albert Mauder, Regensburg, Am Peterstor 2 (Marienstift, Eingang Fuchsendgang) Telefon 5 77 10, evangelischer Studentenpfarrer

Gottesdienste

Semesteranfang:	Dienstag, 6. 5.	8.15	im Dom (kath.)
	Dienstag, 6. 5.	8.30	in der Neupfarrkirche (ev.)
Semesterschluß:	Mittwoch, 30. 7.	18.30	im Dom (kath.)
	Mittwoch, 30. 7.	19.00	im Augustinushaus (ev.)
Montag,	19.45	Geistliche Besinnung der evangelischen und katholischen Studenten im Augustinus-Haus (Universitätsstraße 80)	
Dienstag,	12.20	Eucharistiefeier im Augustinus-Haus (kath.)	
Donnerstag,	12.10	Eucharistiefeier in St. Ulrich am Dom (kath.) (ab 11.30 Beichtgelegenheit)	
Samstag,	18–19	Beichtgelegenheit beim kath. Studentenpfarrer in St. Ulrich am Dom	

Akademischer Sonntagsgottesdienst

Katholisch: Sonntag 10.30 im Hohen Dom, Eucharistiefeier mit Predigt

Evangelisch: Sonntag 11.15 in der Neupfarrkirche

Arbeitskreise und besondere Veranstaltungen werden an den Anschlagtafeln der Studentenpfarrer bekanntgegeben.

Bürostunden Mo–Fr 8–12 und 13–17 im Kath. Gemeindezentrum, Regensburg, Weiherweg 6, Telefon 3 38 58.

Sprechstunden und Beichtgelegenheit nach Vereinbarung.

Theol.

Recht
u
Wirtsch

Phil.

Nat.

